



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 2012 (03.07)  
(OR. fr)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0390 (COD)**

---

**5682/1/12  
REV 1 ADD 1**

**ECOFIN 56  
RELEX 51  
COEST 16  
NIS 3  
CODEC 187  
PARLNAT 281**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

erstellt vom Generalsekretariat des Rates  
für den AStV/Rat

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass eines  
Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere  
Makrofinanzhilfe für Georgien  
– Vom Rat am 10. Mai 2012 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Januar 2011 verabschiedet.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 10. Mai 2011 festgelegt. Das Europäische Parlament hat drei Abänderungen angenommen.

Der Rat hat am 23. Januar 2012 eine politische Einigung über den Wortlaut des Vorschlags erzielt<sup>1</sup>.

Der Rat hat gemäß Artikel 294 des Vertrags seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Mai 2012 festgelegt.

## II. ZIEL

Nach dem bewaffneten Konflikt mit Russland im August 2008 und vor dem Hintergrund der weltweiten Finanzkrise hatte die Europäische Kommission auf der internationalen Geberkonferenz vom Oktober 2008 EU-Hilfen in Höhe von bis zu 500 Mio. EUR zur Unterstützung der georgischen Wirtschaft zugesagt. Diese Zusage beinhaltete zwei mögliche Makrofinanzhilfemaßnahmen in Höhe von 46 Mio. EUR.

Anfang August 2010 schloss die EU die Auszahlung der ersten Tranche der Makrofinanzhilfe, die der Rat im November 2009 gebilligt hatte<sup>2</sup>, ab. Die Billigung der zweiten Tranche wurde an die Bedingung geknüpft, dass über den durch die IWF-Vereinbarung abgedeckten Bedarf hinaus noch weiterer Außenfinanzierungsbedarf besteht.

In einem Schreiben vom 10. Mai 2010 ersuchte der georgische Finanzminister um Bereitstellung des zweiten Teils der von der Kommission zugesagten EU-Gelder. Nach Auffassung der Kommission ist die Aktivierung des zweiten Teils der im Jahr 2008 zugesagten Makrofinanzhilfe gerechtfertigt, da Zahlungsbilanz und Haushaltsposition trotz einer Erholung der georgischen Wirtschaft nach wie vor schwach und anfällig sind.

---

<sup>1</sup> Dok. 18792/11.

<sup>2</sup> Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien.

Ziel des Vorschlags ist es, einen Beitrag zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs des Landes zu leisten, der in Zusammenarbeit mit dem IWF im Kontext der seit Oktober 2008 geltenden IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung über einen Betrag von 1,17 Mrd. USD ermittelt wurde. Die vorgeschlagene Hilfe würde zur Hälfte in Form von Zuschüssen und zur Hälfte als Darlehen gewährt.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

Am 1. März 2011 ist die *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren* (die neue Komitologieverordnung) in Kraft getreten.

Daher mussten die Bestimmungen des Kommissionsvorschlags für eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien in Bezug auf die Wahrnehmung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse an die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angepasst werden.

Gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben im April 2011 informelle Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat stattgefunden.

Das Europäische Parlament stimmte dabei in der Frage der Änderungen, die zur Anpassung der Bestimmungen in Bezug auf die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse an die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erforderlich sind, nicht mit dem Rat überein.

Das Europäische Parlament legte im Mai 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung fest und nahm Abänderungen bei folgenden Punkten vor:

#### **Erwägungsgrund 18 – Durchführungsbefugnisse**

##### *Abänderung 1 des Europäischen Parlaments*

Die Formulierung des Erwägungsgrunds 18 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission wird angepasst, um dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Rechnung zu tragen.

Die Abänderung 1 ist in den Standpunkt des Rates in erster Lesung übernommen worden.

---

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

## **Artikel 2 – Verabschiedung des Memorandum of Understanding**

### *Abänderung 2 des Europäischen Parlaments*

Die Abänderung 2 des Europäischen Parlaments sieht vor, dass nach dem Beratungsverfahren ein Memorandum of Understanding verabschiedet wird, das die wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen enthält, welchen die Makrofinanzhilfe der Union unterliegt.

Der Rat lehnt diese Abänderung mit der Begründung ab, dass das Memorandum of Understanding gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 nach dem Prüfverfahren zu verabschieden ist.

## **Artikel 6 – Ausschuss**

### *Abänderung 3 des Europäischen Parlaments*

Die Abänderung 3 des Europäischen Parlaments bezieht sich auf Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Beratungsverfahren).

Der Rat lehnt diese Abänderung aus demselben Grund ab wie Abänderung 2, das heißt aus seiner Sicht müsste das Prüfverfahren gelten.

Zusätzlich schlägt der Rat vor, eine Bestimmung vorzusehen, wonach die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts in Fällen, in denen der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt, nicht annimmt.

## **IV. FAZIT**

Gegenüber dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthält der Standpunkt des Rates lediglich Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen zur Ausübung der Durchführungsbefugnisse, um deren sachgerechte Anpassung an die neue Komitologieverordnung (Nr. 182/2011) sicherzustellen. Der Rat hofft auf konstruktive Beratungen mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung, damit der Beschluss rasch angenommen werden kann.